



Neuer Fortbildungsberuf für das Chirurgiemechaniker-Handwerk

Meister-Verordnung verabschiedet

Verordnung tritt am 01. November 2006 in Kraft

Zur Sache...

Nach überaus zähen Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband in den Jahren 2004/06 haben wir die Rechtsverordnung erfolgreich zum Abschluss bringen können. Jetzt gelten für das Chirurgiemechanikerhandwerk moderne Prüfungskonzepte in den Teilen eins und zwei der Meisterprüfungsvorschriften. Statt isoliertes Abprüfen von Faktenwissen wird zukünftig ein handlungsorientiertes Meisterprüfungsprojekt, ergänzt durch eine sogenannte Situationsaufgabe sowie ein situatives Fachgespräch in Teil 1, im Vordergrund stehen. In Teil 2 der Meisterprüfung werden in drei Handlungsfeldern fallorientierte ganzheitliche Aufgaben zu lösen sein. Das Meisterprüfungsprojekt soll nicht länger als fünf Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Ausführung der Situationsaufgabe nicht länger als acht Stunden dauern. Für die Prüfungszeit in Teil 2 sind höchstens neun Stunden anzusetzen, sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als 3 Stunden dauern.

Mit der jetzt verabschiedeten Rechtsverordnung nach §§ 45 der Handwerksordnung werden in den Prüfungen endlich die Qualifikationen abverlangt, die der zukünftige Chirurgiemechanikermeister in seinem betrieblichen Alltag vorfindet. Die alte Rechtsverordnung von 1958!! ist damit abgelöst. Es kommt nun darauf an, die notwendigen Umsetzungsschritte einzuleiten. Dazu gehören insbesondere die Schulung der Meisterprüfungsausschüsse sowie die Bereitstellung entsprechender pädagogischer Materialien und Dozentenschulungen.

Infos für die Berufsbildung

IG Metall Vorstand
Ressort Bildungs- und
Qualifizierungspolitik
August 2006 -CD
132/06

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und beinhaltet - in höchstens 6 Stunden - die Durchführung einer Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, ein 10-minütiges Fachgespräch sowie - in höchstens 120 Minuten - die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben, die sich auf diese Arbeitsaufgabe beziehen. Die bisherigen beiden Arbeitsproben entfallen.

Die Abschluss- / Gesellenprüfung besteht im praktischen Teil aus der Durchführung - in höchstens 6 Stunden - einer Arbeitsaufgabe I sowie - in höchstens 20 Stunden - einer Arbeitsaufgabe II, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, deren Dokumentation sowie einem 25-minütigen Fachgespräch. Bei der Arbeitsaufgabe II ist der Schwerpunkt der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die neuen Prüfungsanforderungen berücksichtigen den tatsächlichen betrieblichen Arbeitsablauf. Der Prüfling soll zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und kundenorientiert durchführen, den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Flechttechniken und Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung ergreifen sowie seine Vorgehensweise begründen kann.

Im schriftlichen Teil werden anstelle von isoliertem Faktenwissen jetzt in insgesamt höchstens 360 Minuten handlungsorientierte Aufgaben aus den Prüfungsbereichen Gestaltung, Fertigung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde gestellt.

Es ist zu hoffen, dass sich künftig mehr Meister/innen und Betriebsinhaber/innen auf ihre Verantwortung für den Fortbestand dieses traditionellen Handwerks besinnen und verstärkt betriebliche Ausbildungsplätze anbieten.

Die vorliegende modernisierte Ausbildungsordnung bietet jedenfalls eine gute Grundlage für die Gestaltung der beruflichen Zukunft und der Karriereplanung.